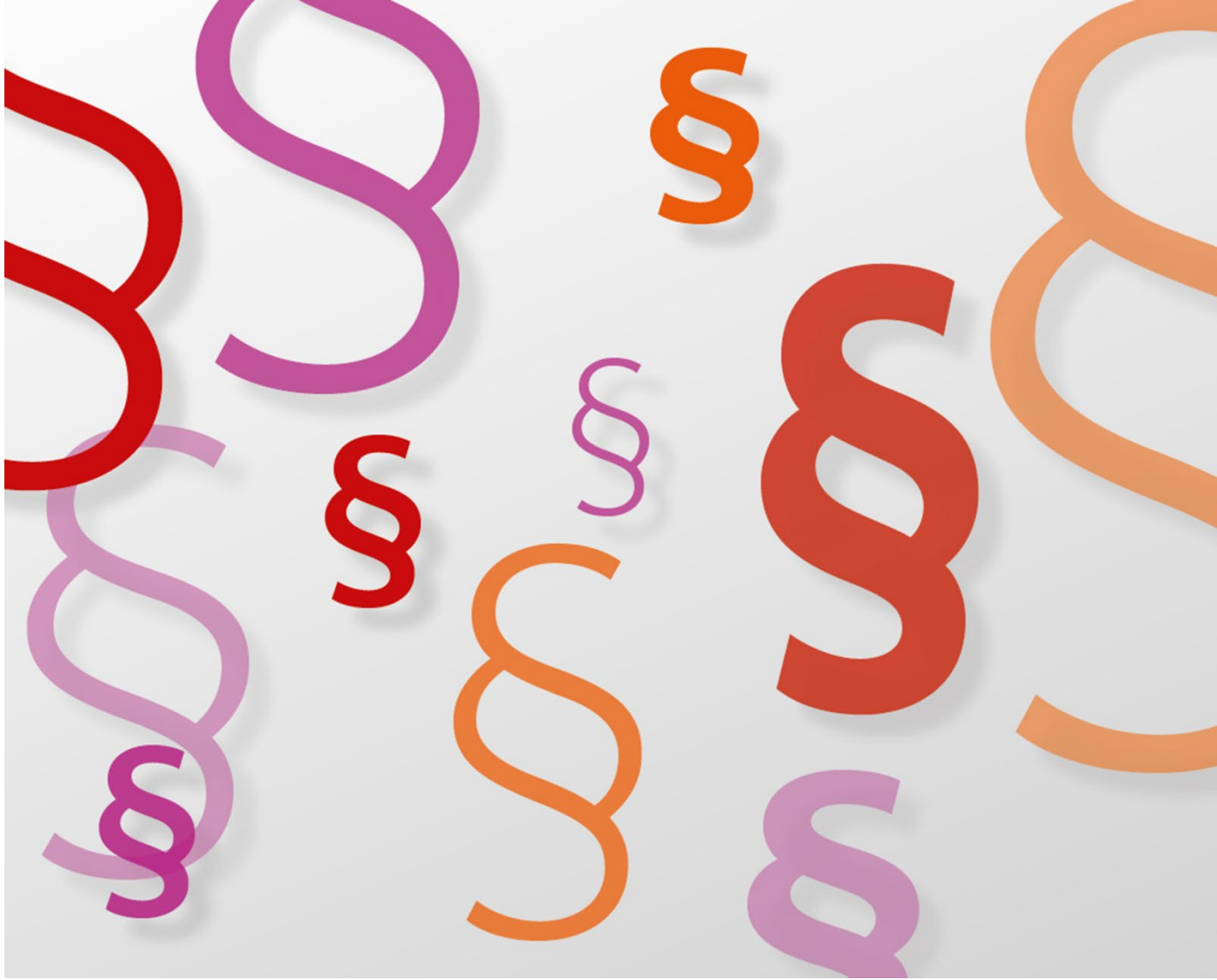




Amtliche Mitteilung Nr. 24/2021

Persönliche Vorstellungen in Berufungsverfahren

Vom 8. Januar 2021

Herausgegeben am 19. Januar 2021

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Regelungen des Präsidiums der Technischen Hochschule Köln

Persönliche Vorstellungen in Berufungsverfahren

Vom

8. Januar 2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz -HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und 5 und § 13 Abs. 1 und 3 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 297) in der Fassung der Änderung vom 11. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1234) hat das Präsidium der Technischen Hochschule Köln beschlossen:

Artikel 1

Die **Regelungen des Präsidiums der Technischen Hochschule Köln** über die **Persönliche Vorstellungen in Berufungsverfahren vom 28. Mai 2020** (Amtliche Mitteilung 17/2020) werden wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält den folgenden Wortlaut:

„Artikel 1:

- (1) Die Sitzungen der Berufungskommissionen (BK) können mit physischer, virtueller oder gemischter Anwesenheit der BK-Mitglieder stattfinden.
- (2) Bei physischen Anwesenheiten sind die geltenden Infektionsschutzmaßnahmen der TH Köln einzuhalten.
- (3) Der oder die Vorsitzende der Berufungskommission entscheidet über die Anwesenheitsform rechtzeitig vor jeder BK-Sitzung unter Beteiligung der BK-Mitglieder.
- (4) Die virtuelle Vorstellung der Bewerber*innen kann ermöglicht werden. Probelehrveranstaltungen und strukturiertes Gespräch können ausschließlich virtuell, ausschließlich physisch oder gemischt stattfinden.
- (5) Die Berufungskommission entscheidet mehrheitlich über die anzubietende Anwesenheitsform der persönlichen Vorstellung unter Beteiligung und Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans.
- (6) Die gewählte Anwesenheitsform (virtuell, physisch, gemischt) wird allen einzuladenden Bewerber*innen angeboten, unabhängig vom Anreiseland.
- (7) Die persönliche Vorstellung der eingeladenen Bewerber*innen erfolgt im Weiteren unter den gleichen Bedingungen im Sinne der Berufsordnung und des Berufsleitfadens unter besonderer Beachtung der Lehr- und Forschungskonzepte gemäß § 12 Abs. 3 und 4 Berufsordnung.
- (8) Bei einer Entscheidung mit physischen Anwesenheiten sind die geltenden Regelungen der TH Köln zu Präsenzterminen unter Coronabedingungen einzuhalten.
- (9) Die vorstehenden Regelungen werden in Auswahlverfahren für die Einstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben entsprechend angewendet.“

2. In Artikel 2 Absatz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2020“ gestrichen und durch die Angabe „30. September 2021“ ersetzt.

Artikel 2

- (1) Diese Regelungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft und werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der TH Köln vom 16. Dezember 2020.

Köln, den 8. Januar 2020

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Stefan Herzig